

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 01. September 2009

Artikel I Neuregelungen

Die Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 28. Juni 2008, genehmigt durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 09.09.2008, AZ 32-5248.12/38 (veröffentlicht als Beilage im Ärzteblatt Sachsen 10/2008, S. 515 und im Deutschen Tierärzteblatt 11/2008, S. 1572) und der 1. Änderungssatzung vom 20. Juni 2009, genehmigt durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 24. Juni 2009, AZ 32-5248.12/40 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 07/2009, S. 394 und im Deutschen Tierärzteblatt 08/2009, S. 1127) wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) ¹Die Organe der Sächsischen Ärzteversorgung haften lediglich für den Schaden, der der Sächsischen Ärzteversorgung aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht. ²Die Sächsische Ärzteversorgung stellt die in Wahrnehmung ihrer Pflichten ausführenden Organmitglieder von der Verbindlichkeit für daraus entstandene Schäden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, frei.

2.

In § 23 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

(2a) Mitglieder, deren Arbeitgeber einen Zuschuss zum Pflichtbeitrag nach § 172 a SGB VI in Höhe der Hälfte des Pflichtbeitrages zu zahlen haben, können ihren Arbeitgeber ermächtigen, diesen Zuschuss sowie den Arbeitnehmeranteil des Mitglieds direkt an die Sächsische Ärzteversorgung zu zahlen.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten mit Wirkung zum 01.09.2013 in Kraft.

Dresden, den 22. Juni 2013

gez. Dr. med. Steffen Liebscher
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

gez. Dr. med. vet. Jens Achterberg
Vorsitzender des Aufsichtsausschusses

gez. Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident der Sächsischen
Landesärztekammer

Ausfertigungsvermerk

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 2. Juli 2013, AZ 32-5248.12/46, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gegeben.

Dresden, den 17. Juli 2013

Siegel

gez. Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Der Präsident